

Deutsche Handwerks Zeitung

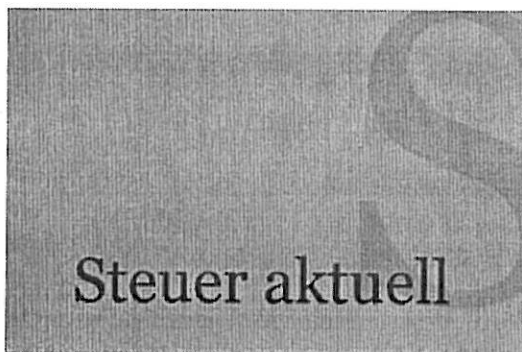
DIE WIRTSCHAFTSZEITUNG FÜR DEN MITTELSTAND

Recht + Steuern - 03.02.2015

Steuer aktuell: Handwerkerbonus

Schornsteinfeger: Steueranrechnung nicht für alle Leistungen geklärt

Ein BMF-Schreiben stellt die Steuerregeln zur Anrechnung für Leistungen von Schornsteinfegern in Frage. Konkret geht es um Dichtheitsprüfungen. Allerdings widerspricht ein Urteil des Bundesfinanzhofs diesen Grundsätzen. Was jetzt zu beachten ist.



dhz

Wir erinnern uns: In einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) wurde klargestellt, dass für reine Überprüfungsleistungen eines Schornsteinfegers der Kunde keine Steueranrechnung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG bekommt. Doch nun hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Prüfungen der Funktionsfähigkeit sehr wohl Handwerkerleistungen sind, für die eine Steueranrechnung winkt.

In einem ausführlichen Schreiben des Bundesfinanzministeriums wird geregelt, welche Leistungen als Handwerksleistungen gelten, damit Kunden eine Steueranrechnung von 20 Prozent, maximal 1.200 Euro pro Jahr, beantragen können. Danach wurden folgende Leistungen eines Schornsteinfegers nicht als Handwerkerleistungen eingestuft (BMF, Schreiben v. 10.1.2014, Az. IV C 4 - S 2296-b/07/0003:004):

- Die Tätigkeit eines Gutachters
- Mess- oder Überprüfungsarbeiten,
- eine Legionellenprüfung,
- Kontrolle von Aufzügen oder von Blitzschutzanlagen,
- die Feuerstättenschau sowie andere
- technische Prüfdienste.

Das gilt auch, wenn diese Leistungen durch einen Kaminkehrer oder Schornsteinfeger erbracht werden, dessen Schornstein-Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten als Handwerkerleistung begünstigt sind.

BFH-Urteil stellt Grundsätze in Frage

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs erhöht sich bei der regelmäßigen Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit - einschließlich Dokumentation - deren Lebensdauer und sichert die nachhaltige Nutzbarkeit. Zudem dienen Überprüfungen der vorbeugenden Schadensabwehr und zählen daher zu den begünstigten Handwerkerleistungen (BFH, Urteil v. 6.11.2014, Az. VI R 1/13).

Mit anderen Worten: Für zahlreiche Leistungen eines Schornsteinfegers muss es nach diesen Urteilsgrundsätzen entgegen dem Wortlaut des BMF-Schreibens eine Steueranrechnung geben.

Tip: Schornsteinfeger sollten bis zu einer Stellungnahme durch das

—
Bundesfinanzministeriums nichts an ihrer Rechnungsstellung verändern. Erst wenn klar ist, welche Leistungen nun zusätzlich als Handwerkerleistungen eingestuft werden und welche nicht, können Kunden in der Rechnung durch einen Hinweis auf die begünstigten Kosten informiert werden. *dhz*

Weitere Steuertipps gibt es im DHZ-Steuerarchiv.

© deutsche-handwerks-zeitung.de 2015

Alle Rechte vorbehalten

<http://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/handwerkerbonus-probleme-bei-anrechnung-von-schornsteinfegerleistungen/150/3098/272160>